

Hochlastzeitfenster für das Kalenderjahr 2021 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)

Netz- oder Umspannebene	Jahreszeit	Zeiträume
Mittelspannung	<i>Herbst</i>	12:15 - 13:45 17:00 - 18:15
	<i>Winter</i>	10:15 - 15:00 15:30 - 19:00
	<i>Frühling</i>	
	<i>Sommer</i>	
Umspannung Mittelspannung / Niederspannung	<i>Herbst</i>	17:15 - 18:00
	<i>Winter</i>	16:45 - 18:30
	<i>Frühling</i>	
	<i>Sommer</i>	
Niederspannung	<i>Herbst</i>	18:30 - 20:00
	<i>Winter</i>	
	<i>Frühling</i>	
	<i>Sommer</i>	

Hinweis:

Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum und nicht auf den Viertelstundenwert. Bspw. bezieht sich der Zeitraum "08:00 - 09:15" auf die Dauer von 08:00:00 bis 09:14:59. Zur Berechnung der Hochlastzeiten wurden die Lastgangdaten vom 01.09.2019 - 31.08.2020 verwendet.

Die Hochlastzeiten sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Alle Brückentage werden wie Werktage berücksichtigt.

Jahreszeiten gemäß

Beschluss BK4-13-739:	<i>Herbst</i>	1. September bis 30. November
	<i>Winter</i>	1. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar
	<i>Frühling</i>	1. März bis 31. Mai
	<i>Sommer</i>	1. Juni bis 31. August

Voraussetzungen gemäß

Beschluss BK4-13-739:

Netz- oder Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
Umspannung HS/MS	20 %	100 kW	500 €
Mittelspannung	20 %		
Umspannung MS/NS	30 %		
Niederspannung	30 %		

Weitere Hinweis gemäß

Beschluss BK4-13-739:

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen (..)

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannungsebenen erforderlich (..)

Es ist eine Bagatellgrenze in Form einer Mindestentgeltreduktion in Höhe von 500 Euro zu beachten. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung der individuellen Netzentgeltvereinbarung verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Anzeige zu erzielende Kostenreduktion übersteigen, muss der Netzbetreiber eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann abschließen, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 Euro beträgt. Das Erreichen der Bagatellgrenze in Höhe von 500 Euro ist jährlich zu überprüfen. Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist das allgemein Netzentgelt zu zahlen.